

# **Antrag auf Erteilung einer Sondererlaubnis für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Stadtgebiet Schleiden**

Hiermit stelle ich, \_\_\_\_\_, wohnhaft in, \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_, einen Antrag auf Erteilung einer Sondererlaubnis für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Stadtgebiet Schleiden.

**I.** Die Beseitigung meiner Grünabfälle über die Biotonne/Kompost oder durch die satzungsgemäße Grünabfallsammlung ist mir aus folgenden Gründen nicht möglich.

---

---

---

**II.** Bei den zu verbrennenden Grünabfällen handelt es sich um: (Art & Menge)

---

---

**III.** Wie lange werden die Grünabfälle bereits gelagert?

---

**IV.** Wann und wo sollen die Grünabfälle verbrannt werden?

---

---

**V.** Wie weit sind Gebäude, bauliche Anlagen und öffentliche Verkehrsflächen von der Feuerstelle entfernt? Welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr wurden getroffen?

---

---

---

---

**VI.** Wer ist Ansprechpartner vor Ort? (Bitte Name, Alter und telefonische Erreichbarkeit angeben).

---

---

---

Hiermit versichere ich, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen geleistet zu haben. Desweiteren sichere ich zu, dass für eine ständige Aufsicht des Feuers durch die genannte volljährige Person gesorgt ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

**Bitte Anhang beachten.**

**1. Der Antrag auf Erteilung einer Sondererlaubnis zum Verbrennen muss folgende Angaben enthalten:**

- 1.1 Name, Alter, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person, die das Feuer durchführen möchte.
- 1.2 Benennung des Ortes und Zeitpunktes an dem das Feuer stattfinden soll.
- 1.3 Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
- 1.4 Umfang der zu verbrennenden Grünabfälle (m<sup>3</sup>) und Art der Grünabfälle.
- 1.5 Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.

**2. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung einer Sondererlaubnis zum Verbrennen:**

- 2.1 Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  - 2.1.1 75 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  - 2.1.2 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
  - 2.1.3 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen, Parkanlagen, etc.)
  - 2.1.4 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
- 2.2 Es muss begründet werden, warum eine Entsorgung über die städtische Grünabfallsammlung oder durch private Entsorgung über die Biotonne/Kompost nicht gewährleistet werden kann.
- 2.3 Benennung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson nebst telefonischer Erreichbarkeit vor Ort.